



## Zwischen Risikomanagement und Eigenverantwortung - Umgang mit Unfallgefahren im Wald -

Runder Waldtisch  
vom 28. Mai 2015 in Biel

Prof. Dr. Andreas Furrer

Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht  
und Europarecht, Universität Luzern  
MME Legal | Tax | Compliance, Zürich/Zug



Prof. Dr. Andreas Furrer



Universität Luzern  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Frohburgstrasse 3  
6002 Luzern  
Tel.: +41 41 229 53 60  
Andreas.Furrer@unilu.ch  
[www.unilu.ch/deu/prof.\\_dr.\\_iur.\\_andreas\\_furrer\\_31075.html](http://www.unilu.ch/deu/prof._dr._iur._andreas_furrer_31075.html)

MME Legal | Tax | Compliance  
Kreuzstrasse 42  
CH-8008 Zürich  
Tel.: +41 44 254 99 66  
Andreas.Furrer@mme.ch  
[http://www.mme.ch/de/team/andreas\\_furrer](http://www.mme.ch/de/team/andreas_furrer)



## Überblick

- Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt
- Einzelfragen
  - Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen nach OR 55
  - Vertragliche Hilfspersonenhaftung nach OR 101
  - Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)
  - Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz
- Verantwortlichkeiten
  - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Managements
  - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens
- Empfehlungen

## *Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt*

### **Freies Betretungsrecht in der Schweiz: Rechtsgrundlagen**

Art. 699 ZGB

#### IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

##### 1. Zutritt

<sup>1</sup> Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

<sup>2</sup> Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Art. 14 WaG

#### Zugänglichkeit

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

<sup>2</sup> Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

### *Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt*

Grundsatz: Haftung auf eigene Gefahr!

§ 14 Bundeswaldgesetz D

«(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.»

Haftungsrecht als Ausgleichsmechanismus zw. divergierenden Interessen

- Waldnutzer: trägt die Gefahr der waldtypischen Gefahren
- Waldeigentümer/-besitzer: trägt die Gefahr der ordentlichen Waldpflege
- Staat: Regelt Rechte und Pflichten beider Parteien

Strafrecht: Begleitendes Steuerungsinstrument

### *Haftungsrechtlicher Ausgangspunkt*

- Grundsatz:
  - Haftung einer Drittperson braucht gesetzliche Anspruchsgrundlage
- Anspruchsgrundlagen für die Übertragung des Haftungsrisikos
  - Direkte Haftung des sich fehlverhaltenden Personals
    - Verschuldenshaftung (Art. 41 OR)
  - Indirekte Haftung der verantwortliche Personen
    - Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)
    - Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)
    - Vertrag und Haftungsfreizeichnung (Art. 97 I und 101/399 OR)
    - Motorfahrzeughaftung nach Art. 58 SVG
    - Nachbarrecht (Art. 679, 684 ZGB)
    - Produktheftungs- und Produktesicherheitsgesetz
  - Staatshaftungsrecht (Art. 61 OR, kantonales Recht)

*Haftung und Organisationspflichten nach OR 55*

<b>Wer</b>	Geschäftsherr
<b>Ziel</b>	Geschäftsherr haftet für das schädigende Verhalten seiner Hilfsperson
<b>Warum</b>	Hat Vorteile durch Einsatz der Hilfsperson, muss daher auch Nachteile/Gefahr tragen Geschäftsherr verletzt Sorgfaltspflichten

*Haftung und Organisationspflichten nach OR 55*

- **Besondere Voraussetzungen:**
  - Geschäftsherr / Hilfsperson
  - Handeln der Hilfsperson in Ausübung geschäftlicher Verrichtung
  - Schädigendes Verhalten der Hilfsperson:
    - Schaden
    - Adäquate Kausalität
    - Widerrechtlichkeit
    - Verschulden keine Voraussetzung, aber Entlastungsbeweis möglich
  - Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn
    - Sorgfaltsmassstab
    - Auswahl der Hilfsperson
    - Instruktion
    - Überwachung
    - Ausrüstung
    - Organisation

*Haftung des Werkeigentümers (OR 58)*

<b>Wer</b>	Werkeigentümer
<b>Ziel</b>	Ersatz des Schadens, der durch einen Werkmangel entsteht
<b>Warum</b>	Werkeigentümer hat Nutzen und soll haften für Schäden, die aus Mängel am Werk entstehen Werkeigentümer soll das Werk in gutem Zustand halten (Zustandshaftung) Verantwortlichkeit des Eigentümers

*Haftung des Werkeigentümers (OR 58)*

- **Besondere Voraussetzungen:**
  - Werkeigentümer
    - Eigentümer, unabhängig vom Besitz
    - Umstritten: Dienstbarkeitsberechtigter
    - Mieter nicht passivlegitimiert
  - Schaden durch Werkmangel
    - Werk
      - Gebäude oder andere, von Menschen gestaltete und mit dem Erdboden stabil, direkt oder indirekt verbundene künstliche Vorrichtung
    - Werkmangel
      - Werk bietet bei bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit
      - Grund für Mangel irrelevant
      - Objektiver Massstab, ob Mangel vorliegt:
        - » Zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen
        - » Konstruktionsfehler, Mangelnder Unterhalt etc.
  - **KEIN Entlastungsbeweis möglich**

*Vertragliche Haftung für Hilfsperson (OR 101)*

<b>Wer</b>	Geschäftsherr der Hilfsperson für deren Vertragsverletzung
<b>Ziel</b>	Vertragsgemässe Erfüllung durch Hilfsperson
<b>Warum</b>	Sehr strenge Haftung (als ob man selber erfüllte), weil nicht selber erfüllt Einsatz der Hilfsperson ist v.a. im Interesse des Geschäftsherrn

*Vertragliche Haftung für Hilfsperson (OR 101)*

- **Besondere Voraussetzungen:**
  - Vertrag
  - Vertragsverletzung durch Hilfsperson
  - Schaden
  - Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden
- Hilfspersonenhaftung kann vertraglich abgedungen werden (OR 101 Abs. 2)!

*Vertragliche Haftung für Substitut*

<b>Wer</b>	Geschäftsherr des Substituten für dessen Vertragsverletzung Substitut = Person, die im Einverständnis mit Vertragspartner als Spezialist mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurde
<b>Ziel</b>	Vertragsgemässe Erfüllung durch Hilfsperson
<b>Warum</b>	Weniger strenge Haftung, ähnlich wie OR 55 Einsatz des Substituten ist v.a. im Interesse des Vertragspartners (durch qualifiziertes Knowhow)

*Vertragliche Haftung für Substitut*

- **Besondere Voraussetzungen:**
  - Vertrag
  - Geschäftsherr / Substitut
    - Vertrag
    - Vertragsverletzung durch Hilfsperson
    - Schaden
    - Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden
  - Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn
    - Sorgfaltsmassstab
    - Auswahl der Hilfsperson
    - Instruktion
    - Überwachung
    - Ausrüstung
    - Organisation
  - Direktes Klagerecht Vertragspartner gegen Substituten (OR 399)

*Produkthaftung und Produktsicherheit*


<b>Wer</b>	Hersteller, Quasihersteller, Importeur, ev. Lieferant
<b>Ziel</b>	Nur ungefährliche Produkte sollen auf den Markt kommen
<b>Warum</b>	Hersteller etc. kennen das Risiko und könne es besser vermeiden Nur Hersteller etc. können Konsumenten rechtzeitig warnen und die richtigen Massnahmen ergreifen, wenn sich Produkt als gefährlich erweist

*Produkthaftung und Produktsicherheit*

- **Besondere Voraussetzungen:**
  - Schaden
  - Verletzung geschützter Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Habe der Konsumenten)
  - Produkt
  - Fehlerhaftigkeit
    - Produkt erfüllt berechtigte Sicherheitserwartungen nicht
    - Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionsfehler
    - Berechtigte Sicherheitserwartungen ermitteln
      - Massstab bildet durchschnittlicher Benutzer/Zielgruppe, soweit Produkt dort eingesetzt wird
      - Produktpräsentation, Vernünftiger Gebrauch, Natur des Produktes, Sicherheitsvorschriften, Preis etc.
      - Zeitpunkt: Inverkehrbringen, keine Produktbeobachtungspflicht, wohl aber aus PrSG 8!!
  - Kein Entlastungsgrund nach PrHG 5 (Entwicklungsrisiko)
  - Adäquate Kausalität zw. Fehler und Schaden




Verwaltungsrat



Verschuldenshaftung (OR 41)

?



Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen (OR 55)  
Vertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 101)  
Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)  
Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz

⚡ Vertragliche oder ausservertragliche Haftung ⚡

28. Mail 2015 Prof. Dr. Andreas Furrer

### Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates



- Art. 716a OR: Pflichten VR
  - Oberleitung der Gesellschaft
  - Organisationspflicht
    - Festlegung der Organisation und Abläufe
      - Delegationen an Geschäftsleitung / Dritte durch Organisationsreglement (OR 716b)
      - Weisungspflicht
      - Berichtserstattungspflichten
    - Überwachungspflicht
  - Sorgfalts- und Treuepflichten (OR 717)
    - Selbst- und Doppelkontrahieren

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des sich **fehlverhaltenden Personals**
  - Strafnormen in den einzelnen Rechtsakten (Nebenstrafrecht)
  - Bewusstes oder fahrlässiges Fehlverhalten des Personals
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Managements**
  - Organisationsverschulden (spätestens seit BGE 122 IV 103 – von Roll)
  - Betrieb ist so zu organisieren, dass Gesetze nicht verletzt werden  
«Zusammenfassend ergibt sich, dass der Angeklagte F., indem er als Konzernchef und insbesondere in seiner Funktion als Betreuer des Konzernstabs Recht der vorliegend zu beurteilenden Problematik keine Aufmerksamkeit schenkte und sich deshalb nicht für eine hinreichende Organisation einsetzte, es fahrlässig unterlassen hat, die Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes zu verhindern» (E. VI.2)
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Unternehmens**
  - Art. 102 StGB: Organisationsverschulden, wenn aufgrund mangelnder Organisation keine individuelle Verantwortlichkeit festgestellt werden kann

**Verwaltungsrat**

Verschuldenshaftung (OR 41)

Verantwortlichkeit  
(OR 716a/StGB 102)Ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen (OR 55)  
Vertragliche Hilfspersonenhaftung (OR 101)  
Haftung des Halters von Fahrzeugen (SVG 58)  
Produkthaftung und Produktsicherheitsgesetz

**Vertragliche oder ausser-  
vertragliche Haftung**


*Fazit: Empfehlungen zur Beschränkung des Haftungsrisikos*

Das Haftungsrisiko ist beschränkt, aber

- Dokumentation,
  - wenn in Wald eingegriffen wird
  - wenn Aufträge vergeben werden
  - wenn Mitarbeiter instruiert werden
- Risiko-Assessment
  - Vorgängige Compliance Prüfungen
    - Checkliste für vorhersehbare Gefahren- / Gefährdungslagen
    - Kontrollplanung
    - Jährliches Vertragscontrolling
  - bei neuen Projekten
    - Welche zusätzlichen Risiken entstehen?
    - Welche Auswirkungen hat eine Bewilligung durch die Verwaltung?
    - Wer hat welche Verantwortlichkeiten
    - Mit wem sind vertragliche Vereinbarungen zu prüfen?
  - wenn Konflikte auftreten
    - Checklisten über Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten
- Unternehmen muss interne Struktur an diese Verantwortung anpassen

## Fragerunde

Prof. Dr. Andreas Furrer

Universität Luzern  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Frohburgstrasse 3  
6002 Luzern  
Tel.: +41 41 229 53 60  
Andreas.Furrer@unilu.ch  
[www.unilu.ch/deu/prof.\\_dr.\\_iur.\\_andreas\\_furrer\\_31075.html](http://www.unilu.ch/deu/prof._dr._iur._andreas_furrer_31075.html)

MME Legal | Tax | Compliance  
Kreuzstrasse 42  
CH-8008 Zürich

Tel.: +41 44 254 99 66  
Andreas.Furrer@mme.ch  
[http://www.mme.ch/de/team/andreas\\_furrer](http://www.mme.ch/de/team/andreas_furrer)